



Information

Kennzeichnung von nachfüllbaren Druckgefässen für den Transport gefährlicher Güter

Nachfüllbare Druckgefässe für den Transport gefährlicher Güter müssen nach RID/ADR 6.2.3.9 bezeichnet sein. Die Kennzeichen müssen auf dem Druckgefäss dauerhaft angebracht sein, z.B. geprägt, graviert oder geätzt.

Das Datum der nächsten wiederkehrenden Prüfung ist nicht Bestandteil der Stempelung der durchgeführten wiederkehrenden Prüfung, sondern liegt in der Verantwortung der Befüller und Beförderer. Es kann auch auf einem Kleber notiert oder aufgedruckt sein. Falls das Datum der wiederkehrenden Prüfung gestempelt wird, ist ein Abstand von mindestens 20 mm zur vorgeschriebenen Stempelung der wiederkehrenden Prüfung einzuhalten.

Die Festigkeit eines Druckgefässes darf durch die Kennzeichnung nicht beeinträchtigt werden.

Kennzeichnung der wiederkehrenden Prüfung

1. Druckgefässe mit vorhandener Pi-Kennzeichnung

CH \mathbb{M} 08/09 2074 (2074 = dem SVTI/EGI von der EU-Kommission
CH \mathbb{M} 2008/09 2074 zugewiesene Kennnummer)

CH \mathbb{M} 08 2074 *
CH \mathbb{M} 2008 2074 *

2. Druckgefässe hergestellt nach den Richtlinien 84/525/EWG (nahtlose Stahlflaschen), 84/526/EWG (nahtlose Aluminiumflaschen) und 84/527/EWG (geschweisste Flaschen)

CH \mathbb{M} 08/09 \mathbb{T} 2074
CH \mathbb{M} 2008/09 \mathbb{T} 2074

CH \mathbb{M} 08 \mathbb{T} 2074 *
CH \mathbb{M} 2008 \mathbb{T} 2074 *

Das \mathbb{T} ist nur bei der ersten wiederkehrenden Prüfung nach TPED anzubringen. Um den Nachweis zu erbringen, dass die Druckgefässe gemäss den oben genannten Richtlinien hergestellt wurden, muss eine der folgenden Kennzeichnungen auf der Flasche vorhanden sein.

Stempelung nach RID/ADR:

- $\mathbb{E}1$, $\mathbb{E}2$, $\mathbb{E}3$
- 84/525, 84/526, 84/527

Stempelung nach einer der Richtlinien:

- $\mathbb{E}1$ D 79 45, \mathbb{E} 1 D 79 54, e D 12 X \mathbb{E} 80/01 (X = Zeichen der Prüfstelle)

* Die Angabe des Monats ist nicht erforderlich für Gase, bei denen die Prüffrist zwischen den wiederkehrenden Prüfungen 10 Jahre oder mehr beträgt.

- 3. Druckgefässe mit M-Kennzeichnung, welche nicht den Kriterien einer der Richtlinien entsprechen, ausgenommen Taucherflaschen;**
gilt auch für alle Druckgefässe für LPG, welche eine verlängerte Prüffrist von 15 Jahren haben
- CH M 08/09
CH M 2008/09
- CH M 08 *
CH M 2008 *
- 4. Flaschen für Atemgeräte gemäss M197 (UN 1002 Luft, verdichtet), hergestellt nach der Richtlinie 97/23/EG (CE-gekennzeichnet), ausgenommen Taucherflaschen**
- CH + 08/09
CH + 2008/09
- CH + 08 *
CH + 2008 *
- 5. Druckgefässe, die keiner der erwähnten Kriterien entsprechen (Neubewertung)**
An diesen Druckgefässen kann nur eine Druckprüfung durchgeführt werden, ausser sie werden einer Neubewertung (Konformitätsprüfung) unterzogen. Das entsprechende Verfahren zur Neubewertung ist in Anhang IV, Teil II, der Richtlinie 99/36/EG¹ (TPED) beschrieben. Bei positivem Ergebnis der Neubewertung werden die Druckgefässe gemäss Punkt 2 gestempelt. Diese Neubewertung muss nur einmal durchgeführt werden. Wurde die Neubewertung bereits durch eine andere benannte Stelle durchgeführt, so sind die entsprechenden Unterlagen (Bescheinigung, Zertifikat) dem EGI einzureichen.
- 6. Taucherflaschen mit CE-Kennzeichnung (Prüfintervall nach SDR/RSD)**
- Wiederkehrende Prüfung alle 5 Jahre
CH + 08/10 11/04
 - Sichtprüfung 2.5 Jahre nach erstmaliger oder wiederkehrender Prüfung
+ 11/04 13/10
- 7. Taucherflaschen mit vorhandener Pi-Kennzeichnung (Prüfintervall nach SDR/RSD)**
- Wiederkehrende Prüfung alle 5 Jahre
CH M 08/10 2074 11/04
 - Sichtprüfung 2.5 Jahre nach erstmaliger oder wiederkehrender Prüfung
+ 11/04 13/10
 - Wiederkehrende Prüfung 5 Jahre nach erstmaliger oder letzter wiederkehrender Prüfung
CH M 13/10 2074 16/04
- 8. Taucherflaschen nach ADR/RID (M-gekennzeichnet, Prüfintervall nach SDR/RSD)**
- Wiederkehrende Prüfung alle 5 Jahre
CH M 08/10 11/04
 - Sichtprüfung 2.5 Jahre nach erstmaliger oder wiederkehrender Prüfung
+ 11/04 13/10
 - Wiederkehrende Prüfung 5 Jahre nach erstmaliger oder letzter wiederkehrender Prüfung
CH M 13/10 16/04

SVTI - Schweiz. Verein für technische Inspektionen
Eidg. Gefahrgutinspektorat EGI
Richtstrasse 15
CH-8304 Wallisellen
Tel 044 877 61 11 / Fax 044 877 62 02

www.svti.ch

* Die Angabe des Monats ist nicht erforderlich für Gase, bei denen die Prüffrist zwischen den wiederkehrenden Prüfungen 10 Jahre oder mehr beträgt.

¹ Europäische Richtlinie über ortsbewegliche Druckgeräte (TPED, Transportable Pressure Equipment Directive)